

Zweckvereinbarung

Zwischen

der Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Landkreis Fürth, vertreten durch die Landrätin

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 - Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Ausschreibung/Vergabe und Durchführung des Behindertenfahrdienstes für das Stadtgebiet Fürth und das Gebiet des Landkreises Fürth im Wege der kommunalen Zusammenarbeit.

§ 2 - Aufgaben und Befugnisse der Beteiligten

a) Ausschreibung/Vergabe

- (1) Die Stadt Fürth übernimmt die Federführung für die gemeinsame Ausschreibung der Leistung. Der Landkreis Fürth unterstützt die Ausschreibung durch fachliche Zuarbeit. Es wird eine einheitliche Vergabe der Dienstleistung erfolgen. Die Angebotseröffnung und –prüfung findet bei der Stadt Fürth statt. Die Ausgestaltung der Ausschreibung wie auch die Vergabe erfolgt durch die Stadt Fürth im Einvernehmen mit dem Landkreis Fürth, insbesondere hinsichtlich Ausschreibungszeitraum, Ausgestaltung des Behindertenfahrdienstes und Leistungsumfang.
- (2) Für die Vergabe ist die Beteiligung der zuständigen Gremien beider Gebietskörperschaften erforderlich. Die geprüften Unterlagen mit Vergabevorschlag werden dem Landkreis Fürth seitens der Stadt Fürth so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, dass der Vergabevorschlag innerhalb der Zuschlagsfrist in den Gremien behandelt werden kann.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter beider Beteiligter sind berechtigt, die Vergabeunterlagen – auch begleitend - zu prüfen.

b) Durchführung

Die Stadt Fürth hat die Federführung bei der verwaltungstechnischen Abwicklung des Behindertenfahrdienstes. Sie nimmt die jährlichen Abrechnungen entgegen und leitet die für die Abrechnung mit dem Betreiber des Behindertenfahrdienstes für das Kreisgebiet erforderlichen Unterlagen an den Landkreis rechtzeitig weiter.

§ 3 - Kostenbeteiligung

Die Beteiligten verpflichten sich, die für die Ausschreibung anfallenden Sachkosten hälftig zu übernehmen. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre Sach- und Personalkosten selbst.

§ 4 - Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des ersten Ausschreibungszeitraums.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 15 Abs. 3 KommZG bleiben davon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (5) Bei Änderung der sachlichen Zuständigkeit für die Durchführung des Behindertenfahrdienstes entfällt die Geschäftsgrundlage für diese Zweckvereinbarung.

§ 5 - Schlichtung von Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, wird die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Fürth, den Zirndorf, den

.....
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

.....
Dr. Gabriele Pauli
Landrätin